

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau A.,

2. der C.,

vertreten durch Frau A., A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: somalisch,

3. der C.,

A-Straße, A-Stadt,

Staatsangehörigkeit: somalisch,

vertreten durch Frau A., A-Straße, A-Stadt,

Staatsangehörigkeit: somalisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-3: Rechtsanwalt B.,

B-Straße, A-Stadt, - -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - -

Beklagte,

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren (K)

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richter XY als Berichterstatter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2021 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin zu 1 (geb. █████.1993) ist somalische Staatsangehörige. Sie gehört dem Clan der Hawiya an. Der Kläger zu 2 (geb. █████.2015) ist der Sohn der Klägerin zu 1, der auf Malta geboren wurde. Die Klägerin zu 3, die ebenfalls auf Malta geboren wurde (█████.2017), ist die Tochter der Klägerin zu 1. Die Klägerin zu 1 hat eine weitere Tochter, die am █████.2020 in Gießen geboren wurde. Dieser Tochter wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Flüchtlinge und Migration vom 27.09.2021 die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG wegen drohender Genitalverstümmelung in Somalia zuerkannt. Alle Kinder sind von demselben Vater, den die Klägerin zu 1 auf Malta kennen gelernt und nach islamischen Recht geheiratet hat.

Nach eigenen Angaben habe die Klägerin zu 1 Somalia Ende 2012 ohne weitere Familienangehörige verlassen. Ihre Fluchtroute habe die Klägerin zu 1 über Kenia, den Süd-Sudan, den Sudan, Libyen nach Malta geführt, wo die Klägerin zu 1 zunächst im Juli 2013 eingereist sei. Auf Malta habe die Klägerin zu 1 von den dortigen Behörden sodann den Status des subsidiären Schutzes erhalten. Im Februar 2014 sei die Klägerin zu 1 von Malta aus nach Schweden gereist. Nachdem ihr in Schweden gestellter Asylantrag wegen des bestehenden Schutzstatus auf Malta abgelehnt worden sei, sei die Klägerin zu 1 im April 2014 freiwillig zurück nach Malta gereist und habe dort ihre für 12 Monate ausgestellte Aufenthaltsgenehmigung verlängert. Von ihrer Rückkehr nach Malta im April 2014 bis Februar 2018 habe die Klägerin zu 1 auf Malta gelebt. Dort habe sie zunächst in einem Hotel als Zimmermädchen gearbeitet. Diese Arbeit habe sie eingestellt, als sie einen Mann kennengelernt habe, den Vater des Klägers zu 2 und der Klägerin zu 3, den sie nach islamischem Recht geheiratet habe. Der Vater der Kläger zu 2 und 3 sei einer Beschäftigung nachgegangen. Gemeinsam haben sie nach eigenen Angaben in einer Mietwohnung gewohnt. Während die Klägerin zu 1 mit der Klägerin zu 3 schwanger gewesen sei, sei deren Vater in ein anderes europäisches Land gegangen. Während dieser Zeit habe die Klägerin zu 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt. Der Vater sei zurückgekehrt, weil der Kläger zu 2 erkrankt sei. Der Kläger

zu 2 sei auf Malta im Krankenhaus behandelt worden, wo die Ärzte eine Verhaltensauffälligkeit – ggf. Autismus – diagnostiziert haben. Die Kläger seien mit dem Familienvater erneut in eine Mietwohnung gezogen. Nachdem diese Mietwohnung Anfang 2018 zwangsgeräumt worden sei, seien die Kläger in der Wohnung einer befreundeten Frau untergekommen. Im Februar 2018 haben die Kläger Malta – ohne den Ehemann und Vater – verlassen. Die Kläger hätten die 12-monatige Aufenthaltsgenehmigung für Malta vor ihrer Ausreise verlängert, so dass der dortige Aufenthaltstitel im Februar 2019 erloschen sei.

Am 22.02.2018 reisten die Kläger über u.a. Italien nach Deutschland ein. Hier stellten die Kläger am 27.02.2018 einen Asylantrag in Deutschland. Am 28.02.2018 wurde die Klägerin zu 1 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Gießen zur Zulässigkeit des Asylantrags gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1-4 AsylG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 AsylG angehört. Wegen der Begründung der Zulässigkeit des Asylantrages wird auf diese Anhörung verwiesen. Nach Auskunft der maltesischen Behörden vom 12.03.2018 haben die Kläger auf Malta „internationalen Schutz“ zugestanden bekommen, ohne dass der Schutzstatus näher konkretisiert worden ist.

Mit Bescheid vom 13.03.2018 – den Klägern zugestellt am 19.03.2018 – lehnte das Bundesamt die Asylanträge als unzulässig ab (Nr. 1). Gleichzeitig stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 2) und forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. im Falle einer Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt die Abschiebung nach Malta an und stellte zugleich fest, dass der Kläger nicht nach Somalia abgeschoben werden dürfe (Nr. 3). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 4). Wegen der weiteren Einzelheiten nimmt das Gericht Bezug auf den Inhalt dieses Bescheides.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 19.03.2018 Klage erhoben. Die Kläger sind insbesondere der Auffassung, dass der angefochtene Bescheid rechtswidrig sei, da den Klägern gemäß § 26 AsylG Familienasyl zu gewähren sei. Weiterhin sei der Bescheid rechtswidrig, da die Kläger ihren internationalen Schutzstatus auf Malta nach der dort geltenden Rechtslage verwirkt hätten, so dass die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG nicht vorlägen. Wegen der Klagebegründung im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze des Klägervertreters vom 04.04.2018, vom 11.04.2018 sowie vom 24.08.2018.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2018 mit Ausnahme der Ziffer 3 Satz 4 aufzuheben,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG für Malta vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf die Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 13.03.2018.

Im Termin der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin zu 1 informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses wird Bezug genommen auf die Verhandlungsniederschrift und zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der Dokumente zur Lage auf Malta (laut Quellenliste) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter durfte vorliegend anstelle der Kammer entscheiden, weil die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden waren (§ 87 a Abs. 2, Abs. 3 VwGO). Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 20.09.2021 ihr Einverständnis hierzu erklärt und die Beklagte mit Schriftsatz vom 27.03.2018.

Die Klage hat keinen Erfolg. Der Hauptantrag und der Hilfsantrag sind jeweils zulässig, aber unbegründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist bezüglich des Begehrens auf Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13.03.2018 die Anfechtungsklage und hinsichtlich des hilfsweise erhobenen Begehrens auf die Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG die Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – 1 C 34/19, juris Rn. 10, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16, juris Rn. 14 ff, 20).

B.

Die Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 13.03.2018 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Bundesamt hat den Asylantrag der Kläger zu Recht als unzulässig abgelehnt (I.). Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1

AufenthG (II.); die insoweit getroffene ablehnende Feststellung des Bundesamts ist ebenfalls rechtmäßig. Schließlich bestehen auch gegen die verfügte Abschiebungsandrohung nach Malta (III.) und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (IV.) keine rechtlichen Bedenken.

I.

Die Ablehnung des Asylantrags der Kläger in Ziffer 1 des Bescheids des Bundesamtes vom 13.03.2018 als unzulässig ist rechtmäßig.

Diese Entscheidung findet ihre Rechtsgrundlage in § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist vorliegend der Fall. Die maltesischen Behörden teilten mit Schreiben vom 12.03.2018 mit, dass den Klägern auf Malta internationaler Schutz gewährt wurde.

1. Ein Anspruch der Kläger auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG steht der Rechtmäßigkeit der Ablehnungsentscheidung nicht entgegen, denn die Voraussetzungen für die Gewährung von Familienasyl zu Gunsten der Kläger liegen nicht vor.

Besteht ein Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 1-3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2, dann steht dem nicht entgegen, dass der Schutzberechtigte internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union zuerkannt bekommen hat. In diesen Fällen findet die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG keine Anwendung (BVerwG, Urteil vom 17.11.2020 – 1 C 8/19, juris Rn. 17 ff.). Ein Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 1-3 und 5 hätte damit die Rechtswidrigkeit eines Bescheides auf Grundlage von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zur Folge.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten oder ein anderer Erwachsener im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn 1. die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, 2. die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, 3. sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, 4. die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und 5. sie die Personensorge für den Asylberechtigten innehaben. Nach § 26 Abs. 3 Satz 2 gilt § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1-4 entsprechend für zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung minderjährige ledige Geschwister des minderjährigen Asylberechtigten.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2, da die Familie im Sinne des Artikels 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU nicht schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG).

Nach Art. 2 Buchstabe j der Richtlinie 2011/95/EU bezeichnet der Ausdruck Familienangehörige die folgenden Mitglieder der Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, die sich im Zusammenhang mit dem Antrag auf internationalen Schutz in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit ihr eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare;
- die minderjährigen Kinder des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach dem nationalen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden Mitgliedstaats für die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verantwortlich ist, wenn diese Person minderjährig und nicht verheiratet ist.

Im vorliegenden Fall der Kläger fehlt es an der Voraussetzung, dass die Familie der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, bereits im Herkunftsland bestanden hat. Die Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist (sog. Stammberechtigte), ist die Tochter der Klägerin zu 1, die am [REDACTED].2020 in [REDACTED] geboren worden ist (im Folgenden: stammberechtigtes Kind). In den Fällen, in denen das stammberechtigte Kind des Asyl-antragstellers, welchem internationaler Schutz gewährt worden ist, nicht im Herkunftsland geboren, sondern nach der Ausreise aus dem Herkunftsland „nachgeboren“ worden ist, kommt ein Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz für die Eltern des Kindes nach § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 und 2 AsylG nicht in Betracht (VG Würzburg, Urteil vom 29.08.2017 – W 4 K 17.31679; a.A. VG J-Stadt, Urteil vom 26.09.2018 – 7 K 3271/17; VG Freiburg, Urteil vom 09.10.2018 – A 1 K 3294/17; VG Sigmaringen, Urteil vom 19.05.2017 – A 3 K 3301/16, alle juris). Dies ergibt sich aus der Auslegung des Gesetzes nach den allgemein anerkannten Methoden.

§ 26 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Buchstabe j Spiegelstrich 3 RL 2011/95/EU regelt, dass der Vater, die Mutter oder ein anderer für das Kind verantwortlicher Erwachsener Teil der Familie des stammberechtigten Kindes ist. Die Klägerin zu 1 hat ihr Herkunftsland Somalia ohne weitere Familienangehörigen, insbesondere ohne den Vater der in Deutschland schutzberechtigten Tochter verlassen. Den Vater hatte sie erst während ihres Aufenthaltes

auf Malta kennen gelernt. „Entstanden“ ist das stammrechtlich Kind während eines Besuchs des Vaters 2019 in Deutschland. Aus der Alternativität der Aufzählung („oder“) ergibt sich, dass eine Familie im Sinne der Norm auch nur aus dem alleinerziehenden Vater, der alleinerziehenden Mutter bzw. dem alleinerziehenden anderen Erwachsenen und dem stammrechtlich Kind bestehen kann. Unter diesem Gesichtspunkt ist es unschädlich, dass die Klägerin zu 1 Somalia alleine, ohne den Vater des stammrechtlich Kindes, vom welchem sie Familienflüchtlingsschutz ableiten möchte, verlassen hat. Es fehlt in dieser Konstellation aber bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift an der Voraussetzung, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestand. Denn im Herkunftsland hat die Klägerin zu 1 weder mit dem Vater des Kindes noch mit der schutzberechtigten Tochter selbst eine Familie gebildet. Für sich alleine genommen konnte die Klägerin zu 1 in ihrem Herkunftsland Somalia keine Familie im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Buchstabe j RL 2011/95/EU bilden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25.08.2017 – 11 A 687/17.A). Auf etwaige andere Familienmitglieder in dem Herkunftsland, z.B. den Ex-Ehemann, der nicht der Vater des schutzberechtigten Kindes ist, kann auf Grund der Beschränkung auf den in Art. 2 Buchstabe j Spiegelstrich 3 RL 2011/95/EU bezeichneten Personenkreis ebenfalls nicht abgestellt werden. Lediglich in dem Fall – der hier nicht besteht – dass Vater und Mutter als Familienangehörige gemeinsam das Herkunftsland verlassen und das stammrechtlich Kind „nachgeboren“ wird, lässt sich anhand des Wortlaut der Norm nicht belegen, dass eine Familie im Herkunftsland nicht bereits bestanden habe.

Dass Eltern von nachgeborenen stammrechtlich Kindern generell keinen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3 und Abs. 5 AsylG haben, folgt indes aus der Gesetzesauslegung im Übrigen. Dafür spricht allen voran die Gesetzessystematik im Hinblick auf § 26 Abs. 2 AsylG und der Wille des historischen Gesetzgebers. § 26 Abs. 2 und 5 AsylG regelt den Fall, dass ein minderjähriges lediges Kind Familienflüchtlingsschutz von einem Elternteil ableitet. In diesen Fällen verzichtet der Gesetzgeber auf die Anforderung, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden haben muss. Damit regelt der Gesetzgeber, dass Kinder von Flüchtlingsschutzberechtigten einen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz auch dann haben, wenn sie nach der Ausreise aus dem Verfolgungsland geboren sind. Damit trifft der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 AsylG eine Regelung, die in dem hier entscheidenden Punkt von § 26 Abs. 1 sowie Abs. 3 AsylG abweicht. In den Fällen, in denen ein Ehegatte bzw. Lebenspartner von einem anderen (Ehe-)Partner Familienflüchtlingsschutz ableitet (§ 26 Abs. 1 AsylG) bleibt es bei wie in den Fällen des § 26 Abs. 3 AsylG bei der Anforderung, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden haben muss. Damit weicht der Gesetzgeber nur hinsichtlich § 26 Abs. 2 AsylG zu Gunsten der asylsuchenden Kinder von schutzberechtigten Eltern von den europarechtlichen Vorgaben ab. Denn nach Art. 2 Buchstabe j Spiegelstrich 2 RL 2011/95/EU ist das Kind auch in diesen

Fällen darauf verwiesen, dass die Familie mit den Eltern bzw. dem Elternteil schon im Herkunftsland bestanden hat. Hätte der deutsche Gesetzgeber nicht den Regelungswillen gehabt, zu Gunsten der Kinder schutzberechtigter Eltern von den europarechtlichen Vorgaben abzuweichen, dann hätte er diese europarechtlichen Vorgaben übernommen, so wie er dies für § 26 Abs. 1 und 3 AsylG getan hat. Im Hinblick auf den vorliegend zu prüfenden § 26 Abs. 3 AsylG bedeutet dies indes: Hätte der Gesetzgeber auch den Eltern oder dem Elternteil Flüchtlingsschutz unabhängig von der familiären Situation im Herkunftsland – das heißt unabhängig von der bereits bestehenden Anwesenheit des schutzberechtigten Kindes nach seiner Geburt – gewähren wollen, dann hätte er dies erreicht, indem er die Voraussetzung der bereits bestehenden Familie (§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG) gestrichen hätte, so wie er es in § 26 Abs. 2 AsylG getan hat. Dies ist letztlich aber nicht der Fall.

Würde zudem der in § 26 Abs. 3 AsylG zu Grunde gelegte Familienbegriff auf die bereits vor Geburt des stammberechtigten Kindes bestehende Familie ausgedehnt, wäre eine sinnwidrige Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 Abs. 3 AsylG die Folge. Denn dann könnten die Eltern eines stammberechtigten Kindes, wenn sie gemeinsam das Herkunftsland verlassen von dem Kind Familienflüchtlingsschutz erhalten, weil es sich vermeintlich um eine „Restfamilie“ und damit Familie im Sinne des Gesetzes handele (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 09.10.2018 – A 1 K 3294/17, juris Rn. 18; VG Sigmaringen, Urteil vom 19.05.2017 – A 3 K 3301/16, juris Rn. 25). In den Konstellationen wie bei der hiesigen Klägerin zu 1, in denen ein Elternteil das Herkunftsland alleine verlässt, würde indes, mangels vorheriger Familie, Familienflüchtlingsschutz für das Elternteil ausscheiden. Diese Differenzierung leuchtet vor dem Hintergrund des Schutzzweckes der Norm nicht ein. Der Schutzzweck des Familienflüchtlingsschutzes ist dahingehend, dass zu vermuten ist, dass Familienangehörigen des von Verfolgung bedrohten Flüchtlings (§ 3 AsylG) alleine auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses ebenfalls gefährdet sind, derart verfolgt zu werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU). Es kommt daher für die Gewährung des Familienflüchtlingsschutzes auf das Verhältnis zwischen dem schutzberechtigten Kind und dem schutzsuchenden Elternteil an und nicht auf das Verhältnis der für sich genommen womöglich nicht schutzberechtigten Eltern untereinander, weshalb es keinen Unterschied machen darf, ob ein Elternteil alleine oder mit dem anderen Elternteil ausreist.

Soweit zum Teil hinsichtlich des Sinn und Zweckes des Familienflüchtlingsschutzes damit argumentiert wird, dass die Verfolgungsvermutung von Familienangehörigen eines Flüchtlings aus Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU nicht danach differenziert, ob die Familienverbindung von Eltern und Kind bereits im Herkunftsland bestanden hat (vgl. Broscheit, ZAR 2019, 177; VG Wiesbaden, Urteil vom 26.09.2018 – 7 K 3271/17, juris Rn. 29), so erachtet das Gericht dies nicht als zutreffend. Der Begriff der „Familienangehörigen“ aus Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU wird in Art. 2 Buchstabe j RL 2011/95/EU legal

definiert. Diese Legaldefinition stellt aber gerade ausdrücklich darauf ab, dass die Familie bereits in dem Herkunftsland bestanden haben muss. Das dies bedeutet, dass das stamm-berechtigte Kind schon in dem Herkunftsland Teil dieser Familie sein muss, wurde bereits ausgeführt. Der Schutzbereich des § 26 Abs. 3 AsylG, der eine Verfolgungsvermutung zu Gunsten der Eltern des verfolgten Kindes enthält, ist also auf die Fälle der „Vorverfolgung“ im Herkunftsland beschränkt (VG Würzburg, Urteil vom 29.08.2017 – W 4 K 17.31679, juris Rn. 16). Die Differenzierung danach, ob das Familienverhältnis von Kind und Eltern bereits im Herkunftsstaat bestanden hat, wird zum Teil mit nachvollziehbaren Argumenten als un-sachgemäß angesehen (vgl. Broscheit, ZAR 2019, 177 f.). Nichtsdestotrotz ist es beispiels-weise unzweifelhaft, dass ein alleinerziehendes Elternteil nach derzeitiger Gesetzeslage ei-nen Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz hat, wenn sein Kind im Herkunftsland geboren ist, jedoch mangels Familie im Herkunftsland dann nicht, wenn es erst nach der Ausreise geboren wird (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 25.08.2017 – 11 A 687/17.A). In den Fäl-len, in denen beide Eltern zusammen das Herkunftsland verlassen, gilt indes nichts Ande-res, denn Art. 2 Buchstabe j Spiegelstrich 3 RL 2011/95/EU regelt, dass „der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener [...]“ Familienangehöriger des stamm-berechtigten Kindes ist. Eine Privilegierung des Elternpaares ist weder im Gesetz angelegt noch wäre sie – wie bereits ausgeführt – sachgemäß. Vor dem Hintergrund der bestehenden Rechts-lage bleibt es vorliegend Sache des Gesetzgebers, nicht des Gerichts, Wertungswidersprü-che auszuräumen.

2. Auch die Berücksichtigung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCh) i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) steht der Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht entgegen.

Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Verfahrensrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Befugnis ein, den Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Mit-gliedstaat bereits diesen Schutz gewährt hat. Diese Befugnis findet ihre Grenze vor allem im Verstoß gegen Art. 4 EU-GRCh bzw. des diesem entsprechenden Art. 3 EMRK. Ist der jeweilige Antragsteller auf Grund der Lebensumstände, die ihn in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 EU-GRCh ausgesetzt, darf der Antrag ausnahmsweise nicht als unzu-lässig betrachtet werden (vgl. EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 [Hamed und Omar], juris Rn. 34 ff.; EuGH Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 [Jawo], juris Rn. 98; EuGH Urteil vom 19.03.2019 – C-297/17 u.a. [Ibrahim], juris Rn. 101).

Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in diesen Situationen sehr hohe Anforderun-gen an einen Verstoß gegen Art. 4 EU-GrCh. Denn nach dem fundamental bedeutsamen Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist zu vermuten, dass die Behandlung der Antrag-steller in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta

ergeht (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 [Jawo], juris Rn. 80 ff.). Abweichungen davon knüpfen an das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen. Demnach kann nach dieser Rechtsprechung ein Verstoß gegen Art. 4 EU-GrCh nur dann angenommen werden, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles besonders gravierende Mängel hinsichtlich der Wiederaufnahmebedingungen festgestellt werden können. Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erst erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist allerdings selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich diese Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17 [Jawo], juris Rn. 92).

Das Gericht prüft die Bedingungen für den Asylantragsteller nach Wiederaufnahme in den zuständigen Mitgliedstaat anhand objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben. Nach den derzeit zur Verfügung stehende Erkenntnisquellen stellt sich die Lage auf Malta – vorliegend der Zielstaat für die Abschiebung – für Asylbewerber wie folgt dar:

Im Fall einer Anerkennung als international Schutzberechtigte in Malta erhalten die Betroffenen eine dreijährige Aufenthaltsberechtigung, die auf Antrag verlängert wird. In der Praxis kommt es zwar zum Teil zu Verzögerungen bei der Ausstellung der Aufenthaltsberechtigungen, da den Antragstellern Informationen nicht ausreichend zur Verfügung gestellt und die Anträge nur langsam bearbeitet werden (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 95). Anhaltspunkte dafür, dass international Schutzberechtigte keine Aufenthaltsberechtigung erhielten, liegen jedoch nicht vor.

Aus den aktuellen Erkenntnismitteln geht hervor, dass das Auffinden einer Unterkunft für international Schutzberechtigte zwar eine Herausforderung darstellt, da in Malta in den letzten Jahren ein starker Anstieg der Mietpreise und in der Folge auch ein Anstieg von Obdachlosigkeit zu verzeichnen ist (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 103). In der Praxis droht jedenfalls der Mehrheit der Schutzberechtigten deswegen jedoch nicht die Obdachlosigkeit. International Schutzberechtigte haben ab 12 Monaten Aufenthalt in Malta Anspruch

auf Aufnahme in alle staatlichen Programme, die die maltesischen Behörden zur Unterstützung bei der Wohnungssuche anbieten. In der Praxis wird Unterstützung bei der Wohnungssuche durch die zuständige staatliche Stelle geleistet. (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 103). Eine Unterkunft in Aufnahmezentren ist Schutzberechtigten derzeit wegen Auslastung der Einrichtungen grundsätzlich nicht möglich. In einigen Fällen ist die Rückkehr in eine Aufnahmeeinrichtung aber trotzdem möglich, wenn Vulnerabilität vorliegt, wie beispielsweise bei Familien mit Kleinkindern (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 103). International Schutzberechtigte erhalten zudem bei entsprechendem Bedarf einen Mietzuschuss (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 103).

International Schutzberechtigte haben in Malta rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für anerkannte Schutzberechtigte in gleicher Form wie für maltesische Staatsangehörige eröffnet. Subsidiär Schutzberechtigte scheinen dabei von einigen Tätigkeiten, die eine besondere Nähe zum Staat erfordern (Polizei, Militär), ausgeschlossen zu sein und keine Rentenleistungen o.ä. erwerben zu können (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 104). Zudem wird Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung in Form von Trainingsprogrammen („JobsPlus“) angeboten (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 104).

International Schutzberechtigte haben zudem Anspruch auf Sozialleistungen. Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte sind dabei auf sog. Kernleistungen („core welfare benefits“) beschränkt ist, worunter Sozialhilfe zu verstehen sein dürfte (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 106).

Zur Überzeugung des Gerichts besteht für international Schutzberechtigte in Malta auch Zugang zu medizinischer Versorgung. Flüchtlinge werden dabei sogar in gleicher Weise wie maltesische Staatsangehörige behandelt (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 106). Leistungen für subsidiär Schutzberechtigte sind dabei auf sog. Kernleistungen beschränkt (AIDA Country Report: Malta 2020, S. 106).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erkenntnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass die Lebensverhältnisse, die die Kläger auf Malta als anerkannt Schutzberechtigte vorfinden, sie nicht der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Nach den Gesamtumständen des konkreten Falles ist es nach der Überzeugung des Gerichts nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass die Kläger extremer materieller Not dergestalt ausgesetzt sein würden, dass sie nicht imstande wären, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden.

Hinsichtlich der persönlichen Umstände der Kläger ist zunächst festzustellen, dass die Klägerin zu 1 im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 insgesamt fünf Jahre auf Malta gelebt hat. Dort hat sie auch den Kläger zu 2 und die Klägerin zu 3 zur Welt gebracht. Die informatorische Anhörung hat ergeben, dass die Klägerin zu 1 in erheblichem Umfang mit den Gegebenheiten und Gepflogenheiten in dem Land vertraut ist. Bei einer hypothetischen Rückkehr werden die Kläger nicht „bei null“ anfangen. Vielmehr haben sie bereits vielversprechende Anknüpfungspunkte und Orientierung für die Lebensgestaltung auf Malta. Die Klägerin zu 1 hat gute Kenntnisse über die Rechte und Pflichten von anerkannt Schutzberechtigten auf Malta. Beispielsweise war ihr bewusst, dass die speziellen Zuwendungen, die einem allein-erziehendes Elternteil mit Kleinstkindern auf Malta gewährt werden, gesetzlich garantiert werden. Die Klägerin zu 1 ist auch in der Lage diese Hilfe für sich und den Kläger zu 2 sowie die Klägerin zu 3 in Anspruch zu nehmen. So hat sie bereits von dem Anspruch auf eine Gemeinschaftsunterkunft und den Sachzuwendungen wie Windeln, Kleidung oder Baby-nahrung profitiert. Dass in diesen Gemeinschaftsunterkünften unwirtliche Lebensbedingun-gen herrschen, geht aus dem Vortrag der Klägerin zu 1 nicht – auch nicht andeutungsweise – hervor. Zudem hat die Klägerin zu 1 auch bereits Erfahrungen auf dem freien Mietmarkt gesammelt. Sie hat nach eigenen Angaben in mindestens zwei verschiedenen Wohnungen gewohnt, wenngleich sie nicht in der Lage war, diese ohne die Hilfe ihres Mannes zu finan-zieren. Das Gericht erachtet es indes nicht als ausgeschlossen, dass sie zukünftig noch die Hilfe des Vaters der Kinder wird in Anspruch nehmen können, wenngleich die Klägerin zu 1 behauptet, dass der Kontakt zu ihrem Mann „eingeschlafen“ und dieser nunmehr arbeits-unfähig wegen einer Beinverletzung sei. So hat die Klägerin zu 1 auch angegeben, dass sie sich während der Schwangerschaft mit der Klägerin zu 2 von ihrem Mann getrennt habe, bevor dieser in ein anderes europäisches Land gegangen sei. Dennoch ist ihr Mann und Vater der Kinder nicht nur umgehend nach Malta zurückgekehrt, als der Kläger zu 2 krank wurde. Auch zog die Familie wieder ohne weiteres zusammen in eine gemeinsame Woh-nung. In der Folgezeit nach der Einreise der Kläger nach Deutschland ist der Kontakt und die Intimität der Beziehung zwischen der Klägerin zu 1 und ihrem Mann ebenfalls nicht un-terbrochen worden. So erhielt die Klägerin zu 1 von ihrem Mann 2019 Besuch in Deutsch-land, wobei daraus deren weitere Tochter (geb. ██████.2020) entstanden ist.

Ganz abgesehen davon ist im Rahmen der Rückkehrprognose zu unterstellen, dass eine Rückkehr auch mit der am ██████.2020 geborenen Tochter erfolgen würde, obwohl dieser Tochter Flüchtlingschutz zuerkannt worden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 – 1 C 45/18, juris). Sollten die Kläger also keine Unterstützung vom Ehemann bzw. Vater erhalten können, wäre sie als in jedem Fall als vulnerabel einzustufen. Daran knüpft die Einschät-zung, dass nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Wohnungslosigkeit droht, da vul-

nerable Personen bei der Zuweisung von Unterkünften bevorzugt behandelt werden. Zudem erhalten die anerkannt Schutzberechtigten in den Unterkünften kleine finanzielle Zuwendungen, was ebenfalls zum Lebensunterhalt beiträgt. Ferner können die Kläger auf ein soziales Netz zurückgreifen, das sie sich während ihrer Zeit auf Malta aufgebaut haben. So hat die Klägerin zu 1 bestätigt, dass sich noch einige bekannte Personen auf Malta aufhielten. Nicht zuletzt hat die Klägerin zu 1 den belastbaren Eindruck erweckt, dass sie sehr selbständig und in der Lage auch unter äußerst schwierigen Umständen für sich und die Familie zu sorgen. So war sie stets in der Lage für Unterkunft, Nahrung und Gesundheitsversorgung zu sorgen, ohne dass dabei eine Situation extremer materieller Not gedroht hätte.

3. Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass den Klägern nach dem auf Malta geltenden Recht eine Verwirkung des internationalen Schutzes droht (vgl. VG Gera, Urteil vom 13.10.2021 – 4 K 777/21 Ge).

ACT No. XL of 2020 (AN ACT to amend the Refugees Act, Cap. 420) regelt in Ziffer 26 (Quelle: AIDA Country Report: Malta 2020, S. 9)

"Provided that the International Protection Agency may decide that international protection shall lapse where the beneficiary of international protection has unequivocally renounced his protection. Unequivocal renunciation of protection shall include inter alia:

(a) a written statement by the beneficiary confirming that he is renouncing his protection status; or

(b) failure to renew international protection within a period of twelve (12) months from the lapse of the validity of said protection or its renewal:

Provided further that in case a beneficiary of international protection who has unequivocally renounced his protection subsequently makes a request in person to the International Protection Agency to have his international protection status reinstated, the International Protection Agency shall review his request to determine whether international protection should once again be granted, provided that the person concerned still meets the eligibility criteria and is not excluded from international protection."

Die Vorschrift regelt, dass die maltesische Agentur für internationalen Schutz beschließen „kann“, dass der internationale Schutz erlischt, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Ablauf verlängert wird. Die Klägerin zu 1 hat behauptet, dass sie im Februar 2018 ihre Aufenthaltsgenehmigung auf Malta um ein Jahr verlängert habe und diese im Februar 2019 abgelaufen sei. Dies steht im Widerspruch zu den aktuellen Quellen, wonach bei international Schutzberechtigten eine Verlängerung jeweils um drei Jahre erfolgt. Demnach wäre die Aufenthaltsgenehmigung erst im Februar 2021 abgelaufen und die Frist von 12 Monaten zur erneuten Verlängerung noch nicht abgelaufen, sondern erst im Februar

2022. Selbst wenn man jedoch unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Erlöschen des internationalen Schutzes gegeben wären, so gilt nichts Abweichendes. Die Vorschrift der Ziffer 26 regelt ergänzend, dass die Agentur für internationalen Schutz auf Antrag zu prüfen hat, ob der internationale Schutz wiederherzustellen ist. Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung internationalen Schutzes weiterhin vor und wird die Person nicht vom internationalen Schutz ausgeschlossen, wird der internationale Schutz erneut gewährt.

Nach dieser Rechtslage obliegt es der noch ausstehenden Entscheidung der maltesischen Behörden, den Klägern den internationalen Schutz „erneut“ zu gewähren. Die Kläger haben einen Anspruch darauf, dass ein solches Begehren von den dortigen Behörden geprüft wird. Es steht im Einklang mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG die Kläger auf diesen Anspruch zu verweisen. Denn nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist maßgeblich, ob ein anderer Mitgliedstaat dem schutzsuchenden Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt „hat“. Dies ist der Fall, da Malta den Klägern bereits subsidiären Schutz gewährt hat.

II.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Malta (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Die Beurteilung, ob ernsthafte Gründe nachgewiesen sind, die die Annahme des Verstoßes gegen Art. 3 EMRK rechtfertigen, bezieht sich auf die vorhersehbaren Folgen der Rückführung des Betroffenen, die eine Gesamtbetrachtung der allgemeinen Lage im Aufnahmeland und der persönlichen Umstände des Betroffenen erfordern (vgl. EGMR, Urteil vom 10.9.2015 – 4601/14, NVwZ 2016, Seite 1785 Rn. 60; EGMR, Urteil vom 28.06.2011 – 8319/07, NVwZ 2012, Seite 681 Rn. 216).

Die Anforderungen an die Verletzung des Art. 3 EMRK, welche ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG nach sich zöge, entsprechen denen des Art. 4 EU-GRCh (EuGH, Beschluss vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 [Hamed und Omar], juris Rn. 39). Wie bereits ausgeführt, droht eine Verletzung dieser Vorschriften im Falle einer Rückkehr nach Malta nicht. Zum Zwecke der Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zu I.2. verwiesen.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Malta. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wären (vgl. OVG Münster, Urteil vom 3. März 2016 – 13 A 1828/09.A –, juris, Rn. 65 m.w.N).

III.

Die Abschiebungsandrohung (§§ 35, 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheids verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten und ist daher nicht aufzuheben.

Wird ein Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt, so ist dem Ausländer nach § 36 Abs. 1 AsylG zwingend eine Ausreisefrist von einer Woche zu setzen. Setzt das Bundesamt – wie vorliegend – abweichend hiervon eine Ausreisefrist von 30 Tagen fest, so ist dies zwar rechtswidrig (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2019, Az. 1 C 15.18, Rn. 50, juris). Hierdurch wird jedoch die Ausreisefrist zu Gunsten des Ausländers verlängert und verletzt diesen daher nicht in seinen Rechten, so dass ein Anspruch auf Aufhebung nicht besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.04.2019, Az. 1 C 51.18, Rn. 21, juris; Bay. VGH, Beschluss vom 03.03.2019, Az. 20 ZB 18.32363, Rn. 6 ff., juris; VG Ansbach, Urteil vom 05.12.2019, Az. AN 18 K 18.50042, Rn. 32 ff., juris).

IV.

Schließlich ist auch die in dem angegriffenen Bescheid enthaltene Entscheidung bezüglich eines Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG von 30 Monaten ab dem Tag einer Abschiebung rechtmäßig.

Insbesondere ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass das Bundesamt nicht im Sinne des § 114 Satz 1 VwGO pflichtgemäß von dem ihm nach § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eröffneten Ermessen bezüglich der Länge der Frist Gebrauch gemacht hat.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Ab dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

XY



Beglaubigt:
Gießen, den 09.12.2021

YZ
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Gießen
Dokumentation: 8 K 1508/18.GI.A

Urteil vom 26.11.2021
Sachgebiet: 1810 ()

Vorinstanz:

AZ: erledigt am: . .

Titel:

Kein Familienasyl nach § 26 Abs. 3 und 5 AsylG im Falle "nachgeborener" schutzberechtigter Kinder

Leitsatz:

1. Es besteht kein Anspruch auf „Familienasyl“ nach § 26 Abs. 3 und 5 AsylG für Eltern, deren als Flüchtlinge o-der subsidiär schutzberechtigt anerkannte – sog. stammberichtigte – Kinder außerhalb des Herkunftslandes i.S.d. §§ 3 f. AsylG geboren („nachgeboren“) worden sind.
2. § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG setzt voraus, dass die Familie schon in dem Staat bestanden hat, in dem das stammberichtigte Kind verfolgt wird. Es kommt dabei darauf an, dass die Familienbande zwischen dem schutzberechtigten Kind und dem asylantragstellenden Elternteil – welche die Rechtfertigung für die Zuerkennung eines Schutzstatus darstellt (Erwägungsgrund Nr. 36 RL 2011/95/EU) – schon in dem Herkunftsland bestanden hat. Das Abstellen auf eine „Restfamilie“ oder „Kernfamilie“, die im Herkunftsland des erst nach der Flucht geborenen Kindes schon bestanden haben kann, ohne Berücksichtigung des stammberechtigten Kindes, führt zu im Gesetz nicht angelegten unsachgemäßen Benachteiligung von Elternteilen, die das Herkunftsland ohne das andere Elternteil oder Geschwister des nachgeborenen Kindes verlassen haben. Nach Art 2 Buchstabe j RL 2011/95/EU Spiegelstrich 3, der durch § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG in Bezug genommen wird, sind als Familie des stammberechtigten Kindes „der Vater, die Mutter oder ein anderer [verantwortlicher] Erwachsener“ geschützt. Eine Privilegierung von Familien, die im Herkunftsland bereits bestanden haben und in die das stammberichtigte Kind hineingeboren wird, gegenüber dem „bloßen“ Vater oder der Mutter ist weder im Gesetz angelegt noch ließe sich dies sachlich rechtfertigen, denn Schutzgrund ist die Verbindung zu dem stammberechtigten Kind und nicht zu einer etwaigen „Restfamilie“, auf deren Bestehen es demnach nicht ankommen darf.
3. International Schutzberechtigte haben auf Malta grundsätzlich die Möglichkeit ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.
4. Eine nach derzeitiger Rechtslage auf Malta drohende Verwirkung der internationalen Schutzberechtigung bei Nichtverlängerung innerhalb von 12 Monaten führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Suchwörter:

ABSCHIEBUNGSANDROHUNG NACH MALTA, FAMILIENASYL,
FAMILIENFLÜCHTLINGSSCHUTZ

Normen:

AsylG § 26 Abs 3, AsylG § 26 Abs 5, AsylG § 29 Abs 1 Nr 2, AufenthG § 60 Abs 5,
AufenthG § 60 Abs 7

Verwaltungsgericht Gießen
Dokumentation: 8 K 1508/18.GI.A

Urteil vom 26.11.2021
Sachgebiet: 1810 ()

Vorinstanz:

AZ: . . . erledigt am: . . .

Dateiname: 8_K_1508_18_GI_A_URTEIL_00000003_074819_anonym.docX
Verzeichnis: 08-ANONYM\